

Das ist uns wichtig:

- Ein zuverlässiger und vertrauensvoller Umgang
- Förderung und Begleitung der Beteiligten nach individuellen Wünschen und Bedürfnissen
- Angehörigen in Ihrer Rolle als Bezugsperson stützen und entlasten
- Unterstützung beim Schaffen von Freiräumen der Gastfamilie (z.B. durch Familienunterstützender Dienst)
- Stärkung des Selbstbewusstseins des Gastes
- Stärkung der individuellen Fähigkeiten und Ressourcen
- Vermeidung von Isolation und Benachteiligung – Stärkung von Teilhabemöglichkeiten
- Flexible und kontinuierliche Unterstützung

Wer wir sind:

Die Lebenshilfe Saarbrücken ist unter anderem in folgenden Bereichen tätig:

- Fachdienst Ambulante Hilfen zum Selbstbestimmten Wohnen
- Familienunterstützender Dienst
- Stationäres Wohnen mit Kurzzeitpflegeplatz
- Kontakttreff
- Tagesförderstätte
- Praxis für Physiotherapie
- Beratungsstelle Leben und Teilhabe

Gerne bieten wir Ihnen Beratung zu unseren Diensten an.



Ihre Ansprechpartnerinnen:

Angela Marx

Bereichsleitung
Begleitetes Wohnen
in Familien
Telefon: 06 81 / 98 055-93
a.marx@lebenshilfe-sb.de



Petra Krumeich

Fachkraft Begleitetes Wohnen in Familien
Telefon: 06 81 / 98 055-91
p.krumeich@lebenshilfe-sb.de

Termine nach Vereinbarung

.....

Lebenshilfe Saarbrücken Dienste gGmbH
Hochstraße 57
66115 Saarbrücken
Telefon: 06 81 / 98 055-0
Fax: 06 81 / 98 055-24

Weitere Informationen finden Sie
auf unserer Homepage unter
www.lebenshilfe-sb.de

.....

Unser Spendenkonto:
Landesbank Saar, Saarbrücken
IBAN: DE 9459 0500 0000 1644 4002
SWIFT-BIC: SALADE55XXX

Begleitetes Wohnen in Familien

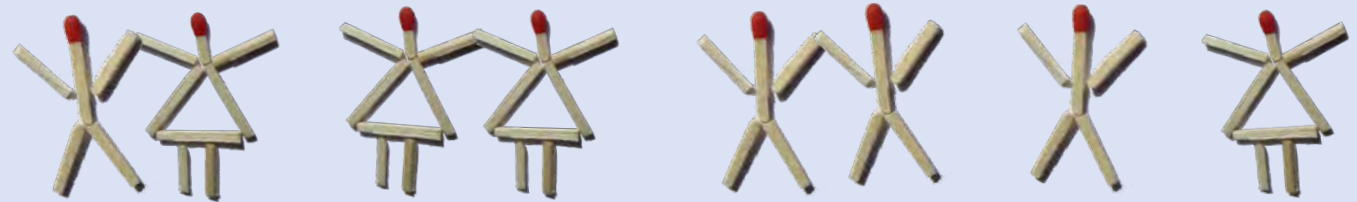
für Erwachsene mit körperlicher
und/oder geistiger Behinderung



Begegnung – Unterstützung – Teilhabe

Wohnen in einer Familie:

Durch das Projekt „Begleitetes Wohnen für Erwachsene mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung in Familien“ soll eine Alternative zum Wohnen in stationären Einrichtungen und gleichzeitig die Möglichkeit der individuellen Entwicklung und Selbstbestimmung in einem familiären Umfeld geboten werden. Das Leben in einer Gastfamilie ermöglicht es dem Menschen mit Behinderung am Familienleben teilzuhaben und sich mit seiner Persönlichkeit einzubringen, wodurch seine Eigenständigkeit, seine Unabhängigkeit sowie auch seine Handlungsfähigkeit in der Alltagsgestaltung aufrechterhalten oder (wieder-) erlangt werden können. Für alle Beteiligten bedeutet das Zusammenleben in der Gastfamilie die Möglichkeit sich gemeinsam weiterzuentwickeln, voneinander zu lernen und die eigenen Horizonte zu erweitern.



Wer kann einen Gast aufnehmen?

Als Gastfamilien kommen sowohl Familien, Regenbogenfamilien, Paare und vergleichbare Lebensgemeinschaften als auch Einzelpersonen in Frage...

- ... die einen Erwachsenen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung als Gast bei sich aufnehmen möchten
- ... mit Interesse daran haben einen Erwachsenen im (familiären) Alltag zu begleiten und zu unterstützen
- ... die freien Wohnraum zur Verfügung haben
- ... die mit viel Empathie, Offenheit und Lebenserfahrung Herausforderungen begegnen möchten.

Wer kann in eine Familie einziehen?

Als Gast kommen Erwachsene im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung in Frage...

- ... die sich ein selbstbestimmtes Leben in einem familiären Umfeld wünschen
- ... die in einer Gastfamilie leben und sich in diese einbringen möchten.

Wer übernimmt die Kosten?

Für die Aufnahme eines Gastes zahlt das Landesamt für Soziales der Gastfamilie ein Betreuungsgeld von 420,00 € (Stand: 01.01.2017). Des Weiteren zahlt der örtliche Träger der Sozialhilfe bei geringem Einkommen des Gastes die Kosten der Unterkunft sowie auch einen Anteil zu den Lebenserhaltungskosten an die Gastfamilie und ein Taschengeld an den Gast aus.

Die gesamten Einnahmen sind steuerfrei.

Wir bieten:

- Beratung und Unterstützung aller Beteiligten
- Vermittlungsarbeit und Begleitung der Gäste sowie auch der Gastfamilien vor, während und nach der Herstellung eines Erstkontaktes
- Coaching und Unterstützung in Krisensituationen
- Suche von Vertretungs- und Urlaubsfamilien, da die Gastfamilie einen jährlichen Urlaubsanspruch von 28 Tagen hat
- Suche einer Vertretungsfamilie oder anderweitiger Betreuungsmöglichkeit bei Krankheit der Gastfamilie